

Kurzübersicht zur Bekanntgabe aufgrund § 3 der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21.10.2011

Stand: 06. November 2013

Angaben nach	Bezeichnung	Nähere Angaben
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Anmeldeverfahren	<p>Bei einem Zugang über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) erfolgt die Anmeldung an einem Registrierungsserver im Zuge der Installation der Software. Soll über eine andere Clientsoftware per OSCI-Protokoll kommuniziert werden, so ist die Anmeldung an einem Registrierungsserver erforderlich, der auf Basis des S.A.F.E.-Konzepts in einer „Trust-Domain“ mit der EGVP-Domain verbunden ist. Dabei sind folgende Daten anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname, Anrede (ggf. Titel)• Organisationszugehörigkeit• Anschrift und Telekommunikationsverbindungen (einschließlich einer E-Mail-Adresse)• ein Verschlüsselungszertifikat (wird ggf. erzeugt, zugehörige persönliche PIN)
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	Authentifizierung an der Poststelle	<p>Die Authentifizierung erfolgt über den öffentlichen Verschlüsselungsschlüssel. Da elektronische Eingänge an der Poststelle über die angegebenen Identifikatoren automatisiert mit den hinterlegten Stammdaten des registrierten Nutzers verknüpft und weiterverarbeitet werden, ist eine persönliche Anmeldung jedes Einreichenden erforderlich (keine Einreichungen im Auftrag Dritter, sofern Sie nicht als Parteivertreter bevollmächtigt wurden!).</p>

Angaben nach	Bezeichnung	Nähere Angaben						
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1	zu speichernde personenbezogene Daten	<p>Die zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten personenbezogenen Daten bleiben für den Zeitraum des Unterhalts eines Postfaches in der elektronischen Poststelle gespeichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Zudem werden Signaturzertifikate sowie persönliche Kennungen und Kennwörter gespeichert. Temporär werden auch Verbindungsdaten der Kommunikation gespeichert (u.a. IP-Adresse des Senders). Diese werden nach vier Tagen gelöscht.</p>						
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.	Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen	<p>Qualifizierte elektronische Signaturen nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes sollen, damit sie durch das Gericht prüfbar sind, ISIS-MTT V 1.2 entsprechen. Eine Liste derjenigen Anbieter von Zertifizierungsdiensten und ihrer Produkte, die nach bisherigen Erkenntnissen für einen Einsatz im elektronischen Rechtsverkehr geeignet sind, kann unter www.egvp.de heruntergeladen werden.</p> <p>Soweit möglich sollen Signaturen in einer gesonderten Datei („detached“) oder als Inlinesignatur („embedded“) angebracht werden. In Insolvenzsachen sind Signaturen in einer gesonderten Datei neben dem zu signierenden Dokument („detached“) abzulegen.</p>						
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.	Dateiformate und Versionen	<p>Bei der Einreichung sind folgende Formate und Versionen zulässig:</p> <table border="0" data-bbox="819 970 1756 1393"> <thead> <tr> <th data-bbox="819 970 1227 1007">Dateiformat</th> <th data-bbox="1227 970 1756 1007">Version / Einschränkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="819 1070 1227 1166">ASCII (American Standard Code for Information Interchange)</td> <td data-bbox="1227 1070 1756 1310">keine Versionsbeschränkung; a. reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen b. bei den Insolvenzgerichten auch als Text im American National Standards Institute Format (Windows-ANSI – Format)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="819 1334 1227 1366">UNICODE</td> <td data-bbox="1227 1334 1756 1393">keine Versionsbeschränkung; reiner Text ohne Formatierungs-</td> </tr> </tbody> </table>	Dateiformat	Version / Einschränkung	ASCII (American Standard Code for Information Interchange)	keine Versionsbeschränkung; a. reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen b. bei den Insolvenzgerichten auch als Text im American National Standards Institute Format (Windows-ANSI – Format)	UNICODE	keine Versionsbeschränkung; reiner Text ohne Formatierungs-
Dateiformat	Version / Einschränkung							
ASCII (American Standard Code for Information Interchange)	keine Versionsbeschränkung; a. reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen b. bei den Insolvenzgerichten auch als Text im American National Standards Institute Format (Windows-ANSI – Format)							
UNICODE	keine Versionsbeschränkung; reiner Text ohne Formatierungs-							

		<p>codes</p> <p>Microsoft RTF (Rich Text Format)</p> <p>Version 1.0 bis 1.9 ohne Erweiterung für Word 2000</p> <p>Adobe PDF (Portable Document Format)</p> <p>Version 1.0 bis 10.1 oder PDF/A</p> <p>XML (Extensible Markup Language)</p> <p>eine zum Dokument gehörende DTD oder Schema-Datei muss zugeordnet sein</p> <p>TIFF (Tagged Image File Format)</p> <p>Version 6 oder niedriger (CCITT/ TTS Gruppe 4)</p> <p>Microsoft Word</p> <p>Word 97 und höher oder ISO/IEC 29500</p> <p>Microsoft Excel</p> <p>Excel 97 und höher / nicht bei den Registergerichten</p> <p>Die Dateien müssen in einer Microsoft Betriebsumgebung lesbar sein. Aktive Komponenten, etwa Makros, dürfen in den Dateien nicht enthalten sein.</p> <p>Die elektronischen Dokumente können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf jedoch keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.</p> <p>Wenn strukturierte Daten im XML-Datenformat übermittelt werden, sollen sie im Unicode-Zeichensatz 8-bit-Unicode-Transformation (UTF8) codiert werden.</p>
	XML-Schema- bzw. XML-Definitions-Dateien (DTD)	Für den Austausch strukturierter Daten sind die Elemente des XML-Datensatzes „XJustiz“ bzw. dessen verfahrensspezifischer Erweiterung zu verwenden, für das

		Handelsregister z.B. „XJustiz.Register“. Die XML-Schema-Dateien sind im Internet unter der folgenden Adresse aufrufbar: www.xjustiz.de
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4	Sichere Verfahren neben der qualifizierten Signatur	Es sind gegenwärtig noch keine anderen sicheren Verfahren zugelassen.
§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	Geeignete Datenträger für eine Ersatzeinreichung	Können die Volumenbeschränkungen nicht eingehalten oder die Kommunikationskanäle aus anderen Gründen nicht benutzt werden, kann eine Einreichung auch auf CD ROM erfolgen.
§ 3 Abs. 2 Nr. 1	Zusätzliche Angaben	Der Betreff einer jeden Sendung soll das gerichtliche Aktenzeichen oder im Falle eines einleitenden Schriftsatzes den Eintrag „Neueingang“, die betreffende Verfahrensart (z.B. Insolvenzsachen) und die schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts angeben. Abweichend soll bei der Neuanmeldung im Registerbereich nicht das Schlüsselwort "Neueingang" im Betreff eingetragen werden, sondern "RegNeu". Generell sollen zudem im Betreff der Sendung angegeben werden: - bei Sendungen an die Gerichte der Fachgerichtsbarkeit das adressierte Gericht und - bei Sendungen an die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit die betreffende Verfahrensart (zB. Insolvenzsachen, Handelsregistersachen). Dateinamen sollen keine Sonderzeichen enthalten und erkennen lassen, ob es sich um einen führenden Schriftsatz oder gegebenenfalls um welche Anlage es sich handelt.
§ 3 Abs. 2 Nr. 2	Dokumentenanzahl und Volumengrenzen	Volumenbeschränkungen beim EGVP : Größe einer einzelnen Nachricht maximal 30 MB Anzahl der Anhänge einer Nachricht maximal 100 Dateien Können die Volumenbeschränkungen nicht eingehalten werden, kann eine Einreichung auch auf CD-ROM erfolgen.